Amt für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 37
35037 Marburg
Tel.-Nr.: (06421) 3873-0, Fax-Nr.: (06421) 3873-3300
E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

HESSEN

Gz.: 2-MR-05-20-65-01-B-0001#009

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar
Verfahrens-Nr.: VF 2065

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 29.01.2019 im Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar wie folgt geändert:
Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 229 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 177 ha. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) sowie in der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die den Eigentümern und Eigentümerinnen gleichstehenden Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012 gebildeten „Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Lich-Birklar" mit Sitz in Lich, die Eigentümer oder die Eigentümerinnen sowie die den Eigentümer und Eigentümerinnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.
Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter (06421) 3873-0, per Fax unter (06421) 3873-3300 oder per E-Mail unter info.afb-marburg@hvbg.hessen.de.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

   d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

   e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

   f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten

auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungs-verfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Lich und in den angrenzenden Städten Hungen, Laubach, Münzenberg sowie Pohlheim und den Gemeinden Reiskirchen und Fernwald öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung für die Flurbereinigungsgemeinde erfolgt bei der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich sowie für die angrenzenden Gemeinden bei der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7,35410 Hungen; Stadt Laubach, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach; Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22, 35516 Münzenberg; Stadt Pohlheim, Ludwigstraße 31,35415 Pohlheim sowie in der Gemeinden Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen und der Gemeinde Fernwald, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald während der Dienstzeiten.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse https://hvbg.hessen.de/VF2065 abrufbar.

Gründe

Gemäß § 8 FlurbG wird auf Wunsch der Stadt Lich (Antragsteller) sowie der Teilnehmergemeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar zur Erreichung der Verfahrensziele das Flurbereinigungsgebiet erheblich geändert.

Das Verfahrensziel, die Landbereitstellung für den Radwegneubau zwischen der Kernstadt Lich und dem Stadtteil Birklar sowie die Auflösung der damit verbundenen Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG) wird weiterhin verfolgt.
Das dafür benötigte Land stellt die Stadt Lich durch Landankauf und Landtausch bereit.

Die gemäß § 86 Abs (1) Nr. 1-3 FlurbG definierten Maßnahmen zur Landentwicklung – hier insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, die Auflösung von Landnutzungskonflikten sowie die Beseitigung von landeskulturellen Nachteilen – können nur erreicht werden, wenn das Flurbereinigungsgebiet entsprechend der in der Anlage 1 dieses Beschlusses zugezogenen Flurstücke erweitert wird.

Zudem kann durch die Gebietserweiterung der Privatnützigkeit besser entsprochen werden, die Landbeschaffung für den Radwegeneubau (Interesse der Allgemeinheit) darf nicht Hauptzweck des Flurbereinigungsverfahrens sein.

Damit die im Vordergrund stehenden agrarstrukturellen Ziele – u.a. durch Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten- möglichst vollkommen erreicht und die Beteiligten wertgleich im Sinne von §§44 FlurbG abgefunden werden können, ist eine erweiterte Verfahrensgebietsabgrenzung unumgänglich.

Der Ausschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da es sich hierbei um Straßenverkehrsflächen handelt.

Aufgrund der Corona-Krisensituation konnte keine öffentliche Informationsveranstaltung zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG) abgehalten werden.
Aus diesem Grund erfolgte die Aufklärung in schriftlicher Form, mittels öffentlicher Bekanntmachung, durch Auslage der Unterlagen bei der Stadt Lich sowie durch die Internetpräsentation auf der Seite der Flurbereinigungsbehörde und der Stadt Lich.
Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden über das Vorhaben „Radwegneubau" sowie den Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens Lich-Birklar einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.
Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Marburg, den 26.07.2021

AMT FÜR BODENMANAGEMENT MARBURG (DS) 7

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

.....

Mause (Amtsleitung)

Anlage 1
zum 2. Änderungsbeschluss vom 26.07.2021
Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar
Gz.: 2-MR-05-20-65-01-B-0001#009
Verfahrensnummer: VF 2065

Flurstücksverzeichnis über die Änderungen des Verfahrensgebietes Lich-Birklar (AZ.: VF 2065)

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemeinde Lich

Gemarkung Birklar

Flur	Flurstück
1	555
5	10/6

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemeinde Lich

Gemarkung Birklar

Flur	Flurstücke
2	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0, 47/0, 48/0, 49/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/11, 60/12, 60/13, 60/14, 60/15, 60/16, 60/17, 60/18, 60/19, 60/20, 60/21, 60/22, 60/23, 60/24, 60/25, 60/26, 60/27, 61/0, 62/0, 63/0, 64/1, 65/1, 66/0, 67/0, 68/0, 69/0, 70/0, 71/1, 72/1, 73/0, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/0, 79/0, 80/0, 81/1, 81/2, 82/0, 83/0, 84/0, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 149/0, 150/1, 151/1, 153/0, 154/0, 155/0, 156/0, 157/1, 157/2, 158/0, 159/0, 160/0, 161/1, 161/2, 162/4, 163/4, 164/3, 165/4, 165/5, 166/1, 167/0, 168/0, 169/0, 170/0, 171/0, 172/0, 173/0, 181/0, 182/0, 183/6, 184/4, 185/0, 186/0, 187/0, 188/0, 189/0, 190/0, 191/0, 192/0, 193/0, 194/0, 196/0, 197/0, 198/0, 199/0, 200/0, 201/2, 202/0
3	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/3, 7/4, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/1, 23/2, 24/0, 25/0, 26/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 45/0, 46/0, 47/0, 48/1, 48/2, 49/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 60/0, 61/0, 62/0, 63/0, 64/0, 65/0, 66/0, 67/0, 68/0, 69/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 75/0, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 76/12, 76/13, 76/14, 76/15, 76/16, 76/17,

	76/18, 76/19, 76/20, 76/21, 77/0, 78/0, 79/0, 80/0, 81/0, 82/0, 83/0, 84/1, 84/2, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/1, 97/2, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 102/0, 103/0, 104/0, 105/1, 105/2, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112/1, 113/0, 114/0, 115/0, 116/0, 117/0, 118/0, 119/0, 120/0, 121/0, 122/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 127/0, 128/0, 129/0, 130/0, 131/0, 132/0, 133/0, 134/0, 135/0, 136/0, 137/0, 138/0, 139/0, 141/0, 142/0, 143/0, 144/0, 145/0, 146/0, 147/1, 147/2, 148/0, 149/0, 150/0, 151/0, 152/0, 153/0, 154/0, 155/0, 156/0, 157/0, 158/0, 159/0, 160/1, 161/1, 162/0, 163/0, 164/0, 165/1, 165/2, 166/0, 167/0, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/0, 172/0, 173/0, 175/0, 176/0, 177/0, 178/0, 179/0, 180/0, 181/0, 182/0, 183/0, 184/0, 185/0, 186/0, 187/0, 188/0, 189/0, 190/0, 191/0, 192/0, 193/0, 194/0, 195/0, 196/3, 197/0, 198/0, 199/0, 200/0, 201/0, 202/0
4	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/1, 13/2, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/1, 35/1, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/1, 66/0, 67/0, 68/1, 68/2, 69/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/0, 79/0, 80/0, 81/1, 81/2, 82/0, 83/0, 84/0, 85/1, 85/2, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/1, 96/2, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 102/0, 103/0, 104/0, 105/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/0, 111/0, 112/0, 113/0, 114/0, 115/0, 116/0, 117/1, 117/2, 118/0, 119/1, 119/2, 120/0, 121/0, 122/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 127/0, 128/0, 129/0, 130/0, 131/0, 132/0, 133/0, 134/1, 134/2, 135/0, 136/0, 137/0, 138/0, 177/1, 178/0, 179/0, 180/1, 181/0, 183/0, 184/0, 185/0, 186/0, 187/0, 188/0, 189/0, 193/0, 194/0, 195/0
5	11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/1, 27/2, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0
6	7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/1, 12/2, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 20/0, 21/0, 22/0, 26/0, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 28/0, 29/1, 30/1, 31/1, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/1, 44/2, 45/0, 46/0, 47/0, 49/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 60/0, 61/0, 62/0, 63/0, 64/0, 65/0, 67/0, 68/0, 69/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/0, 79/0, 80/0, 81/0, 84/0, 85/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 102/0, 103/0, 104/0, 105/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/0, 111/0, 112/1, 113/1, 114/1, 114/2, 115/0, 116/0, 117/0, 118/0, 149/0, 153/1, 154/0, 155/0, 156/0, 157/0, 159/0, 162/0, 163/0, 164/0
7	37/1, 37/2, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/1, 43/2, 44/0, 45/0, 46/0, 47/0, 48/0, 49/1, 49/2, 50/0, 51/0, 52/1, 52/2, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 60/1, 60/2, 60/3, 61/0, 62/0, 94/1, 94/2, 95/0, 96/1, 96/2, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 102/0, 103/0, 104/1, 112/0, 113/0, 114/1, 114/2, 115/0, 116/0, 117/0, 118/0, 119/0, 120/0, 121/0, 122/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 151/0, 152/0

Anlage 2

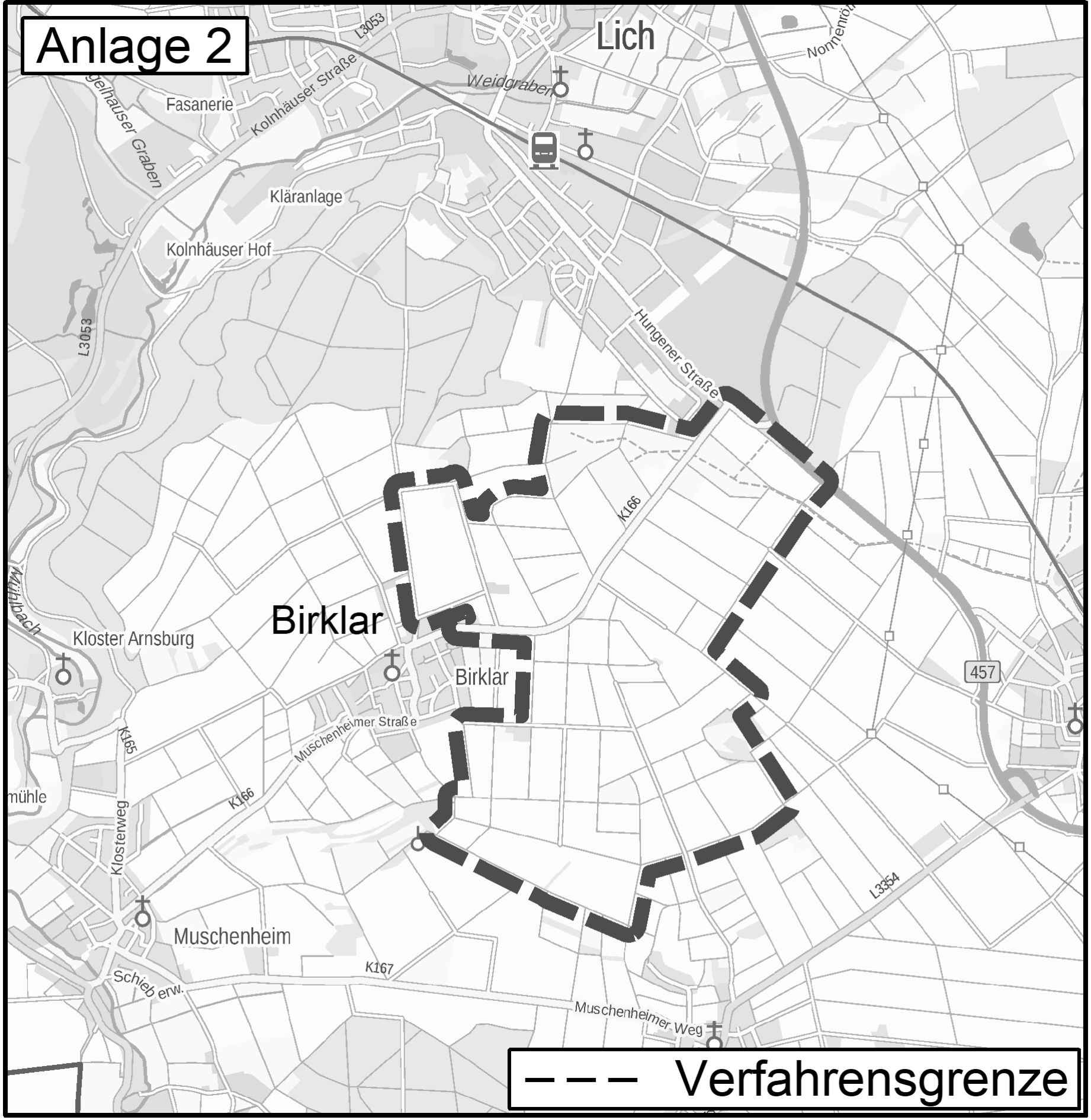
Lich
L3053
Kolnhäuser Straße
Weidgraben
Fasanerie
Kläranlage
Kolnhäuser Hof
L3053
Hungener Straße
K166
Birklar
Kloster Arnsburg
Birklar
457
Muschenheimer Straße
K165
K166
Klosterweg
L3354
Muschenheim
K167
Schieb erw.
Muschenheimer Weg
– – – Verfahrensgrenze

VF 2065 Lich-Birklar
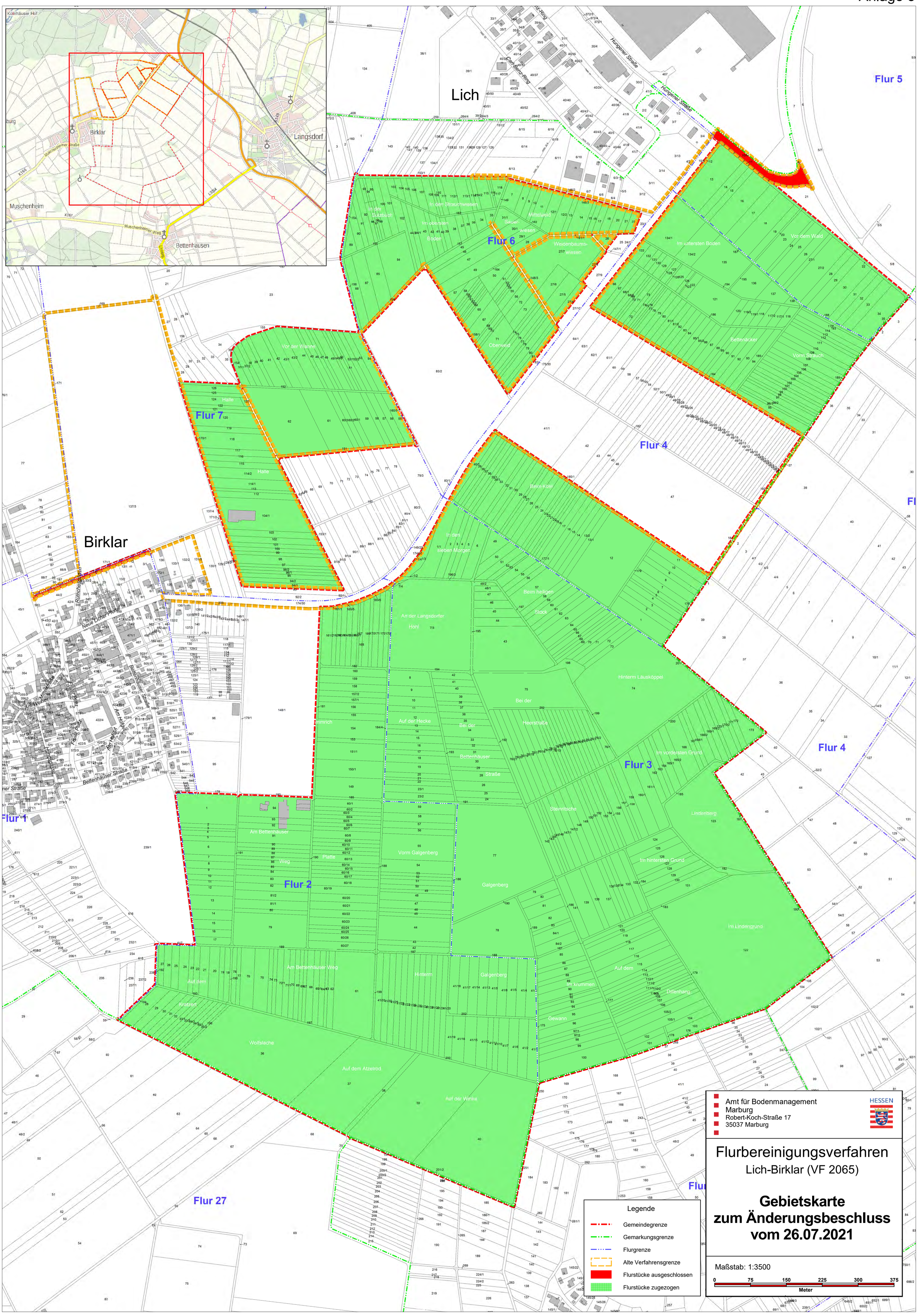
Anlage 3